

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Film
<b>Band:</b>	- (1936)
<b>Heft:</b>	44
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Lichtspieltheater-Verband : deutsche und italienische Schweiz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

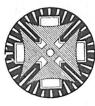
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweizer**

# FILM

**Suisse**

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S.L.V.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

N° 44

DIRECTION,  
REDACTION,  
ADMINISTRATION :  
TERREAUX 27  
LAUSANNE  
—  
TELEPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, Fr.  
Chèque post. II 3673  
Les abonnements partent  
du 1er janvier.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat : Theaterstr. 3, ZURICH

### Wünsche des Theaterbesitzers für die neue Spielzeit

Die vergangene Spielzeit war in mancherlei Hinsicht reich an Enttäuschungen für alle am Lichtspielpgewerbe Beteiligten, wie auch für das Publikum, und es gilt nun, aus den gemachten Erfahrungen für die kommende Saison zu lernen!

Überall dürfte die gleiche Erscheinung wahrgenommen werden, dass die Lichtspieltheaterbesucher zahlenmäßig stark zurückgegangen und auf billigere Plätze abgewandert sind, wenn man den Monatsschnittrechnung erhebt. Wenn auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse hierbei eine grosse Rolle spielen, so ist doch der Grund des zahlenmässigen Rückgangs auch darin zu erblicken, dass ein Teil der Darbietungen als solche den Anlass gegeben haben, das Publikum zu enttäuschen und misstrauisch zu machen. Das grosse Wunder vollzog sich ja immer und immer wieder: Man kann dem Publikum in geschicktester Reklame noch so viel versprechen — die Kinofreunde haben eine solch feine Witterung, eine geradezu hellerscherische Fähigkeit, von vornherein zu wissen, ob ein Film ihnen gefallen oder sie enttäuschen wird.

Werther beklagt sich das Publikum in der Hauptache? Zumindest ist es mal der Mangel an Abwechslung, was sich sowohl auf die Wahl der Stoffe als auch auf den Hauptdarsteller bezieht. Es ist auf die Dauer unerträglich, zu oft die gleichen Stars in noch dazu zum Klischee erstarrten Rollenmänteln vorgesetzt zu erhalten, wobei meistens sogar Partner in mehreren Filmen hintereinander die gleichen sind. Dann die Serienfabrikation der Kostümfilme; gerade die deutschen Filme stehen förmlich im Zentrum allgemeiner Mobilisierung der Historie und Furcht vor der Gegenwart, obwohl, was letzteres angeht, Filme in der Art wie «Arzt aus Leidenschaft» einen grossen Erfolg hatten. Der Mangel an Abwechslung, der den deutschen Filmen stark anhaftet, und der in der Schweiz zwangsläufig dazu führen muss, dass Filme anderer Ursprungsländer gewaltig an Terrain gewinnen, spiegelte sich in dem Spielplan der Zürcher Theater. Während zwei aufeinanderfolgender Juni-Wochen lief in jeder Woche in zehn führenden Theatern nur ein einziger deutscher Film!

Ein Schmerzenskind aller Theaterbesitzer ist das Beiprogramm, Kulturfilme sind nicht, jedermann's Geschmack, denn die Zahl dieser ist beträchtlich, die sich im Kino nicht schuhmeisterhaft behaupten lassen wollen. Es gibt vereinzelt wirklich gute Kulturfilme, d.h. solche, die optisch ungemein spannend und interessant gemacht sind, die Mehrheit hingegen führt die Zuschauer daran, dass man lieber im Vorraum des Theaters so lange wartet, bis das Vorpogramm zu Ende ist, wobei es auch vorkommt, dass darüber geschimpft wird, so wenig für sein Geld geboten zu erhalten. Dann der Kurztonfilm, leider viel zu selten ein Lustspiel, wenn zum Hauptfilm passend. Gute Beiprogramme sind sehr selten, ein grosser Nachteil für jede Programmgestaltung. Produzenten und Verleiher sollten ihr Augenmerk darauf legen, im Rahmen des Beiprogramms lustige, unterhaltsame Lustspiele oder sonstige Kurzfilme festzustellen und abwechslungsreichen Inhalts herauszubringen, durch welche die Zuschauer in freudige und erwartungsvolle Stimmung versetzt werden. Man sehe sich nur die amerikanischen Beiprogramme und die deutschen der UFA an, die durchweg gut sind, wogegen andere Firmen beinahe durchweg saft- und kraftlose Kurzfilme herausbringen, durch die das Publikum sich zum zweitbesten nicht angezogen fühlt. Der Theaterbesitzer, der eine Unzahl schwacher Hauptfilme durchzuschieben hat, darf nicht auch noch mit einem Übermass an minderwertigen Beifilmen belastet werden, es ist dies auch zum Schaden des Verleiher.

Seitdem in vielen Ländern das Zweischlagersystem aufgekommen ist, wodurch die Produzenten die Zahl der herzustellenden Filme reduzieren können, heisst die Lösung: weniger, dafür bessere Filme. Die Minderung der Quantität soll also eine Steigerung der Qualität zur Folge haben. Letztere Bestrebungen können nur durch erhöhte Kostenaufwand erreicht werden, denn der betreffende Produzent muss sich einen Stab auslesener, dementsprechend teurer Mitarbeiter künstlerischer und technischer Art sichern. Solange aber diese, in der Hauptache Darsteller, Regisseure, Komponisten, Autoren usw., Phantasiegenen verlangen und erhalten können, weil sie die wenigen grossen Produzenten förmlich um sie reissen und jede Forderung bewilligen, kann die deutsche Produktion nicht gesund werden, zumal sich die deutschen Filme im Inlande amortisieren lassen müssen und die Exportmöglichkeiten in Abacht der Stoffe (siehe oben) von vornherein kaum als Faktor eingesetzt werden können, mit dem man auch nur einigermassen rechnen kann.

Auf Kosten der hohen Gagen, Lizenzabgaben, Ateliermieten usw. geht die Qualität. Nur zwei oder drei ganz grosse Produzenten, die das Wettrennen um die besten Kräfte vermöge vielseitiger Check's siegreich bestanden, sind heute noch in der Lage, Grossfilme herzustellen, die Weltstandard-Niveau besitzen. Die Mehrzahl der übrigen Hersteller müssen mehr oder weniger notgedrungen zufrieden sein, wenn sie Mittelfilme herausschaffen können. Mittelmässige Filme ziehen aber heute nicht mehr, wo das Publikum zu sehr verwöhnt ist. Hat der Theaterbesitzer im Lotteriespiel des Blindbuchens ein Dutzend solcher Mittelfilmen erwischen, dann zeigen sich diese Versager nicht nur in den Kassenrapporten, sondern noch viel schlimmer an dem Ausbleiben des Publikums, das den Verfrauen zum Theater verführt und selbst dann nicht mehr kommt, wenn wirklich wieder ein ausgezeichnete Film eingesetzt werden kann. Dieses Glücksspiel des Theaterbesitzers ist dem Publikum leider so gut wie überhaupt nicht bekannt, sodass Vorfürchte und Aussendungen unzufriedener Zuschauer immer denjenigen treffen, der der Rollen besetzten Kräfte einen Spielplan nach den Wünschen des Publikums zusammenstellen kann. Im Kino hingegen, das das Volkstheater sein soll, wird den Besuchern leider oft Geld für eine Ware aus der Tasche gezogen, die dem gewissenhaften Kinobesitzer-Gesetzmann selbst die Schamröte ins Gesicht treibt.

Aber mit einem Verbot des Blindbuchens allein wäre es ja auch nicht getan, denn kein Produzent und Verleiher würde dem Theaterbesitzer gestatten können, sich aus den Filmen seiner Produktion die «Rosinen» herauszupicken und das Nichtzusagende liegen zu lassen. Es können nicht alle Filme Spitzenfilme sein, und der Geschmack ist auch viel zu verschieden bei den einzelnen Publikumssechtern, wobei auch die Gegenden und Länder von unterschiedlicher Beurteilung sein können. Ein Verbot des Blindbuchens würde das Blockbuch übrig lassen, sodass der Theaterbesitzer die zu spielenden Filme wohl vorher sehen, auf die ihm nicht zugesagende aber nicht verzichten kann, es sei denn, dass er eventuell bereit ist, für die guten Filme entsprechend höhere Garantien und Prozentualtbeträge zu bewilligen, durch die der Verleiher für den ihm entstehenden Aufstand an nicht abnehmenden Filmen entschädigt wird. Dies würde an sich im allgemeinen nichts Neues bedeuten, denn auch heute hat der Theaterbesitzer Abfindungsmöglichkeiten, wenn er im Interesse seines guten Rufes bestimmte Versagerfälle nicht spielen will. Trotzdem würde der Produzent bei einem Verbot des Blindbuchens mehr Wert auf gute Filme legen und zumal dann, wenn die Möglichkeit bestünde, die Jahresproduktion in drei bis vier Staffeln aufzuteilen, in die nach Besicht abgeschlossen werden würden durch das Risiko des Blockbuchens unbedingt verringerkt würde.

Produzenten und Verleiher müssen sich darüber klar sein, dass auf diese Weise etwas geschehen muss, was ja auch nur im eigentlichen Interesse liegt, denn es gilt überall, das durch die grosse Zahl der Versager stark erschütterte Vertrauen des Publikums nach und nach zurückzugeben.

Re.

### Sitzungs-Berichte

#### Vorstands-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Besprechung mit Vertretern des Schweizer Schul- und Volkskinos: In zweistündiger Konferenz wird von neuem versucht, die im Interessenvertrag vorgesehenen Verhandlungen einem Ende entgegenzuführen. Die Vertreter des S.L.V. beharren nach wie vor auf dem Standpunkt, dass für die Wandervorführungen des S.S.V.K. in der Nähe von ständigen Kinotheatern unbedingt eine gewisse Zone geschaffen werden muss. Eine vollständige Einigung kann noch nicht erzielt werden, der S.S.V.K. behält sich vor, auf die Vorschläge des S.L.V. innert kürzester Frist zu antworten und eventuell präzise Gegenvorschläge zu unterbreiten. Nachdem auf beiden Seiten der Wille zu einer Verständigung vorhanden ist, dürfen die Verhandlungen innert kurzer Zeit zum Abschluss kommen.

## C. CONRADY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES  
LICHT

GERINGER  
ABBRAND

\*\*\* C.CONRADY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-  
GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH  
Wehntalerstrasse 600  
Telephon 69.122

2. Ein Aufnahmegesuch von W. Zuppinger, Zürich, für das Casino in Schwyz wird abgelehnt.  
3. Dem Basler Verband wird an die Aktionskosten gegen die Erhöhung der Billetsteuer, die erfreulicherweise vom Volke in der Abstimmung verworfen wurde, ein Beitrag von Fr. 300.— bewilligt.

4. Ein von Sekretariat vorgelegter Verbandschluss betrifft die Regelung der Eintrittspreise und des Reklamewesens auf dem Platz Arbow wird genehmigt und auf den 15. Juli a. c. in Kraft gesetzt.

5. Ebenso sanktioniert der Vorstand einen entsprechenden Beschluss betreffend die Regelung der Eintrittspreise in den Berner Lichtspieltheatern, wo die Preise durch die Inkraftsetzung der neuen kantonalen Billetsteuer ein doppelt Belastung erfahren und dadurch erhöht werden müssen. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

6. Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, dass der Rekurs betreffend das Kinoprojekt an der Aarbergergasse in Bern auch vom Regierungsrat abgewiesen und unsere Bemühungen also nicht unsonst waren.

7. Weitere interne Angelegenheiten beschäftigen den Vorstand bis 13 Uhr.

#### Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Die Vertreter des S.L.V. nehmen davon Kenntnis, dass die in einer Kommissions-Sitzung ausgearbeiteten Abänderungen des Interessenvertrages und des Film-Mietvertrages einer im September stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung des F.V.V. zur Sanktion unterbreitet werden sollen.

Dagegen wird vereinbart, das Problem der Reduktion des Minimalpreises, das infolge der prekären Lage einer grossen Zahl von Kinotheatern keinen Aufschub duldet, in einer auf den 3. August a. c. angesetzten Konferenz der beiden Gesamtverbände zu besprechen. Es soll für gewisse Theate eventuell eine Notstandsaktion ins Auge gefasst werden.

2. Klage des S.L.V. gegen Unartiso S. A., Genf, wegen Verwendung unstatthaften Mietvertragsformulars: Es hat sich herausgestellt, dass die Unartiso für ihre Abschlüsse in der deutschen Schweiz durchwegs die französischen Formulare, wie sie für die welche Schweiz gelten, verwendet und sich dadurch der Verletzung von Art. 12 des L.V. schuldig gemacht hat und dadurch auch die Rechtslage der Vertragspartner kompliziert. Nachdem die Unartiso durch Hrn. Dr. Egghard sich bereit erklärt, sämtliche abgeschlossenen Verträge durch richtige deutschsprachige Formulare umzutauschen, wird die Klage einstweilen sistiert.

3. Klage des S.L.V. gegen Ideal-Films S. A., Genf, betreffend Abschlüsse mit Cinéma Kosmos, Zürich: Herr Burstein kann sich restlos darüber ausweisen, dass die in Frage stehenden Abschlüsse vor Inkrafttreten des Interessenvertrages erfolgt sind und diese infolge der Ferien versetzt beim F.V.V. zu spät gemeldet wurden. Die Klage wird daher fallen gelassen.

4. Klage gegen Altfilm, Bern, betr.: «Der Schwur des Armas Beckius»: Die Anwesenden nehmen von den schriftlichen Erklärungen des Angeklagten Kenntnis und beschließen, die Klage nicht weiter zu verfolgen. Dagegen bleibt die Sistierung des genannten Filmes bestehen. Dieser Film darf also von den Mitgliedern des S.L.V. nicht abgeschlossen bzw. gespielt werden!

5. Klage des S.L.V. gegen Metro-Goldwyn-Mayer S. A., Zürich, betreffend Verwendung unstatthaften Mietvertragsformulars: Entgegen den Bestimmungen des Interessenvertrages verwendet die Metro immer noch ihre früheren Vertragsformulare mit eigenen, den offiziellen Vertragsbestimmungen widersprechenden Besonderen Bedingungen». Der S.L.V. kann dieses Vorgehen keinesfalls mehr dulden und besteht darauf, dass zum mindesten die gegenwärtigen Verträge ausdrücklich durch einen Aufdruck den offiziellen Bedingungen unterstellt werden.

6. Weitere, interne Verbandsangelegenheiten beschäftigen das gemeinsame Bureau bis abends 18 Uhr.

## Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Mitglieder-Versammlung  
vom 11. Juni 1936

1. Verletzung der Preis-Konvention vom 20. Juli 1935: Das Sekretariat unterbreitet der Versammlung eine Klage gegen ein Zürcher Grosstheater, das an den Kaufmännischen Verein Zürich Abonnements zwecks Weiterverkaufs der einzelnen Billette an die Mitglieder des K.V. abgegeben hat. Die Mitgliederversammlung geht mit der Auffassung des Sekretariates ein, dass in diesem Vorgehen eine Verletzung der Preisbestimmungen, wie sie für die Stadt Zürich gelten, vorliegt, gemass welchen eine Unterbelohnung der festgesetzten Minimal-Eintrittspreise auf keine Art, weder direkt noch indirekt, gestattet ist. Nach abgeführter Debatte wird den betreffenden Mitgliedern eine Konventionalstrafe von 300 Franken auferlegt und ausserdem der Rückzug der bereits ausgegebenen Abonnements verfügt. Dem Bürgestoss steht gegen diesen Beschluss das Rekursrecht an das Inter-Verbandsgericht zu.

2. Vom Sekretariat wurde Klage eingereicht gegen die beiden Firmen Emekäfflungsellschaft, Zürich und Etua-Film Co. A.-G., Luzern, die sich einer Verletzung der Karentfrist von drei Monaten, wie sie für die Belieferung der Zweitaufzügtheater vorgesehen ist, schuldig gemacht haben. Nachdem von beiden Firmen befriedigende Aufklärungen vorliegen, werden die Klagen fallen gelassen. Die anwesenden Kleinhäuser-Besitzer sind der Ansicht, dass die Karentfrist von drei Monaten unbedingt reduziert werden sollte. Eine Diskussion über dieses Begehren soll in einer nächsten Sitzung erfolgen.

3. Gesetz für patentpflichtige Gewerbe: Sekretariat berichtet kurz über den gegenwärtigen Stand der Beratungen im Zürcher Kantonsrat. Im Entwurf des Gesetzes waren Patenttaxen von Fr. 100,— bis Fr. 600,— pro Monat vorgesehen, während dem Minimum bis heute Fr. 5,— betrug. Durch den hohen Minimalansatz wären insbesondere die Theater auf dem Lande bedroht worden. In der ersten Lesung wurden nun die Taxen geändert auf Fr. 20,— bis Fr. 1000,—. Wie aus einer informierter Seite mitgeteilt wird, will man mit der Höhersetzung des Maximums keinesfalls die Kinotheater, sondern gewisse wandernde Unternehmer erfassen. Sekretär Lang wird beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und unsere Vertraulandsleute zu orientieren. Die Versammlung behandelt noch fünf interne Angelegenheiten und schliesst die Sitzung um 18 Uhr.

#### Mitglieder-Versammlung vom 26. Juni 1936

1. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird provisorisch auf den 10. Juli angezettet.

2. Das Sekretariat beantragt zur Wiederholung des Geschäftsangesangs für eine beschränkte Zeit die Einführung eines sog. «Gratisabonnements». Die Ansichten über diese Anregung sind verschieden und es wird nach eingehender Diskussion beschlossen, diese an der nächsten Sitzung nochmal zu behandeln.

3. Tarifvertrag: Die sich seit bald einem Jahr hinziehenden Verhandlungen über die Abänderung des bestehenden Tarifvertrages haben bis heute zu keiner Einigung geführt. Auftragsgemäß hat das Sekretariat dem V.H.T.L. vorgelegt, die Angelegenheit dem Einigungsamt zu unterstellen. Dieser Vorschlag wird jedoch nicht angenommen und der V.H.T.L. wünscht weitere Besprechungen. Auf Anregung des Sekretariats genehmigt die Versammlung den ihr vorgelegten Tarifentscheid, der im V.H.T.L. unter Ansetzung einer Frist zugestellt werden soll. Sofern eine Einigung auf dieser Basis nicht erfolgt, ist das Sekretariat beauftragt, die Intervention des Einigungsamtes zu verlangen.

4. Es werden noch weitere sechs Traktanden, die zu eingehenden Diskussionen Anlass geben, bestimmt. J. L.